

**Nr.:** 05/2019  
**Datum:** 13. März 2019

## **Rücküberweisung überzahlter Rente von Bank trotz Konto-Auflösung nach dem Tod des Versicherten**

Der Anspruch eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gegen eine Bank auf Rücküberweisung von Renten, die nach dem Tod eines Versicherten überzahlt wurden, erlischt nicht durch die Auflösung des Kontos des Rentenempfängers. Dies hat am 20.02.2019 der Große Senat des Bundessozialgerichts entschieden.

Eine an einen Verstorbenen zu Unrecht ausgezahlte Rente muss das Geldinstitut an die Rentenversicherung wieder zurückzahlen. Hat die Bank zuvor das Kontoguthaben an die Erben ausgezahlt, kann sie sich die zu Unrecht erhaltene Rentenzahlung allenfalls zivilrechtlich wieder zurückholen. Die Geldinstitute haben ab Kenntnis des Todes eines Rentners ein auf die Rentenzahlungen begrenztes Zurückbehaltungsrecht. Erben könnten dann nicht frei über die eingegangenen Rentenzahlungen auf dem Konto verfügen.

Im konkreten Fall hatte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund an eine 2009 verstorbene Rentnerin zu Unrecht zwei Monate weiter eine Witwenrente ausgezahlt. Ende 2010 zahlte die Bank die Rentenzahlungen sowie das restliche Kontoguthaben an die Erben aus. Danach wurde das Konto der Verstorbenen gelöscht.

Die DRV forderte die zu Unrecht ausgezahlte Witwenrente von der Bank zurück und verwies auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Geldinstitut lehnte dies ab. Zwar sehe das Gesetz eine Zurücküberweisung vor, wenn Rentenzahlungen zu Unrecht ausgezahlt wurden. Dies gelte aber nicht, wenn bei Eingang der Rückforderung über das Bankguthaben bereits „anderweitig verfügt“ wurde. Dies sei hier der Fall. Die „Zurücküberweisung“ sei zudem nicht möglich, da das Konto der Verstorbenen erloschen ist.

Der 5. BSG-Senat meinte ebenfalls, dass das Geldinstitut die Rente nicht zurückzahlen muss, da das Konto aufgelöst und die Rücküberweisung damit „unmöglich geworden“ ist.

Der ebenfalls für das Rentenversicherungsrecht zuständige 13. BSG-Senat hatte in einem früheren Verfahren jedoch anders entschieden (Az.: B 13 R 22/15 R). Danach erlischt der Anspruch des Rentenversicherungsträgers gegenüber dem Kreditinstitut auf Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Renten nicht. Wegen der gegenläufigen Rechtsprechung wurde das aktuelle Verfahren daher dem Großen BSG-Senat zur Prüfung vorgelegt. Dieser entschied nun in seinem Beschluss vom 20. Februar 2019, dass die Bank zu Unrecht gezahlte Renten an die DRV zurückzahlen muss. Dass das Konto der Verstorbenen bereits erloschen ist, stehe dem nicht entgegen. Nach dem Gesetz gebe es einen „eigenständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch“ des Rentenversicherungsträgers gegenüber dem Kreditinstitut.

Die gesetzliche Regelung, wonach ein Geldinstitut zu Unrecht ausgezahlte Renten wieder „schnell, effektiv und vollständig“ zurückerstatten muss, habe auch den Grund, die Solidargemeinschaft der Versicherten vor finanziellen Verlusten zu bewahren.